

Freitag, 10. Juni 1966.

Währungshilfe an Grossbritannien.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 7. Juni 1966 (Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 9. Juni 1966 (Einver-

standen).
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. Juni 1966 (Einver-

standen).
 Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes
 und des Volkswirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Die Schweizerische Nationalbank wird ermächtigt, sich an einer neuen internationalen Hilfsaktion zugunsten des Pfundsterlings mit einem Stand-by-Kredit in der Höhe von 215 Millionen Franken (50 Mio £) und einer Laufzeit von maximal 12 Monaten, d.h. bis Mitte Juni 1967, zu beteiligen.
- b) Der Nationalbank wird hiefür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, den genannten Betrag auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.
- c) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommission zu verständigen.
- d) Die Nationalbank wird beauftragt, eine allfällige Operation dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (6), an das Volkswirtschaftsdepartement (2), an das Politische Departement (4), an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Bern (1) und an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Zürich (2).

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Fleury



Bern, den 7. Juni 1966

An den Bundesrat

Währungshilfe an Grossbritannien

1. Mit Beschluss vom 11. Februar 1966 ermächtigte der Bundesrat die Schweizerische Nationalbank, sich an einer neuen internationalen Hilfsaktion zugunsten des Pfundsterlings mit einem Stand-by-Kredit in der Höhe von 215 Millionen Franken (50 Mio £) und einer Laufzeit von maximal 12 Monaten zu beteiligen. Der Nationalbank wurde dabei wie üblich eine Rücknahmegarantie des Bundes gewährt, wonach sich der Bund verpflichtete, den genannten Betrag auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten. Der Kredit wurde in der Zwischenzeit nicht benützt.

2. Die Verhandlungen über eine neue Hilfsaktion haben sich in der Folge in die Länge gezogen. Die an der Währungshilfe beteiligten Notenbanken, die Bank für internationalen Zahlungsausgleich und der Internationale Währungsfonds haben nunmehr eine Lösung gefunden, deren Hauptzüge sich wie folgt umschreiben lassen:

Der Bank of England wird für die Dauer eines Jahres ein Stand-by-Kredit in Höhe von max. 1 Milliarde Dollars gewährt, und zwar von

der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)	600	Mio	Dollars
der Federal Reserve Bank of New York	310	"	"
der Banque de France	90	"	"
total	1000	Mio	Dollars

- 2 -

Von der obgenannten Quote der BIZ von 600 Millionen Dollars geht ein Teilbetrag von 75 Millionen Dollars zu eigenen Lasten dieses Instituts, während die restlichen 525 Millionen Dollars im Falle der Inanspruchnahme des Kredites durch die an der Hilfsaktion beteiligten Notenbanken aufzubringen sind, und zwar wie folgt:

Notenbanken der EWG ohne Frankreich	325 Mio Dollars
Bank of Canada	60 " "
<u>Schweizerische Nationalbank</u>	50 " "
Bank of Japan	40 " "
Oesterreichische Nationalbank	30 " "
Schwedische Reichsbank	20 " "
	<hr/>
	525 Mio Dollars
	<hr/>

3. Die Nationalbank sollte ermächtigt werden, an der nun in definitiver Form geplanten neuen multilateralen Stützungsaktion ebenfalls teilzunehmen. Die Schweiz kann dieser Solidaritätskundgebung gegenüber Grossbritannien nicht fernbleiben. Es geht dabei lediglich um die Fortführung des bereits bewilligten Notenbankkredites; die Laufzeit desselben soll indessen um 3 Monate, d.h. bis Mitte Juni 1967, verlängert werden. Das bisherige mit Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1966 bewilligte Engagement wird nicht erhöht.

Sollte der Notenbankkredit benützt werden, so ist es nicht ausgeschlossen, dass nach Ablauf der 1-jährigen Dauer zu einer Konsolidierungsaktion im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen Hand geboten werden müsste. Gegebenenfalls würde die Angelegenheit dem Bundesrat erneut unterbreitet.

4. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- a) Die Schweizerische Nationalbank wird ermächtigt, sich an einer neuen internationalen Hilfsaktion zugunsten des

- 3 -

Pfundsterlings mit einem Stand-by-Kredit in der Höhe von 215 Millionen Franken (50 Mio ₤) und einer Laufzeit von maximal 12 Monaten, d.h. bis Mitte Juni 1967, zu beteiligen.

- b) Der Nationalbank wird hierfür eine Rücknahmegarantie im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 gewährt, wonach sich der Bund verpflichtet, den genannten Betrag auf Ersuchen der Nationalbank gegen Abtretung der ihr zustehenden Gegenleistungen zurückzuerstatten.
- c) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sich mit der Nationalbank über die Frage einer Garantiekommission zu verständigen.
- d) Die Nationalbank wird beauftragt, eine allfällige Operation dem Internationalen Währungsfonds zu notifizieren.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Roger Bonvin

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (6)
 an das Volkswirtschaftsdepartement (2)
 an das Politische Departement (2)
 an das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank Bern (1)
 do. Zürich (2)